

Neufassung der TRGS 519

Asbest: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Am 1. Januar 2005 ist die Neufassung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Kraft getreten. Die Verordnung sieht keine Übergangsbestimmungen für das technische Regelwerk (TRGS) vor. Vordringlich Aufgabe des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) war es festzustellen, welche der bisherigen Technischen Regeln – ggf. nach redaktioneller Anpassung – auch nach der neuen Verordnung weitergelten können und welche einer inhaltlichen Überarbeitung bedürfen. Für diesen Übergangszeitraum konnten die bisherigen TRGS jedoch auch weiterhin als Auslegungs- und Anwendungshilfe herangezogen werden, sofern diese Regeln nicht im Widerspruch zur neuen Verordnung standen.

Vor diesem Hintergrund war die Überarbeitung der TRGS 519 vorrangig erforderlich.

Bemerkenswerte Änderungen

Im **Anwendungsbereich** wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen von den Regelungen dieser TRGS mindestens den gleichwertigen Schutz bieten müssen und in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen sind und dass auch bei Einhaltung einer Asbestfaserkonzentration von 15.000 F/m^3 ein Krebsrisiko besteht, weshalb weitergehende Minimierungsmaßnahmen anzustreben sind.

Bei den Begriffsbestimmungen wurde für Arbeiten geringen Umfangs die Faserkonzentration von 150.000 F/m^3 auf den schichtbezogenen EU-Grenzwert von 100.000 F/m^3 herabgesetzt.

Bei **Asbestprodukten**, die weder Asbestzementprodukte noch eindeutig schwach gebundene Produkte sind, ist das jeweilige Faserfreisetzungspotential vergleichend zu bewerten. Als fasergebundene Produkte gelten z. B. Vinylasbestplatten und IT-Dichtungen.

Die Frist für die **Mitteilung** (bisher Anzeige) an die Behörde und die Berufsgenossenschaft bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen wurde von 14 Tagen auf 7 Tage vor Arbeitsbeginn verkürzt. Für Arbei-

ten mit geringer Exposition, Instandhaltungsarbeiten nach Nr. 16 der TRGS und Arbeiten geringen Umfangs sind weiterhin einmalige unternehmensbezogene Mitteilungen ausreichend, wobei bei Arbeiten geringen Umfangs ergänzend eine Kurzmitteilung über Ort und Zeit der durchzuführenden Tätigkeit gefordert wird. Eine Wiederholung dieser Mitteilung ist erforderlich beim Wechsel der sachkundigen Personen oder bei wesentlichen Änderungen des Arbeitsverfahrens oder der Schutzmaßnahmen. Die Gefährdungsbeurteilung, der Arbeitsplan (auch bei Instandhaltungsarbeiten) und die Betriebsanweisung sind mit der Mitteilung vorzulegen; entsprechende Muster sind als Anlagen zu der TRGS vorhanden.

Die Anforderungen an **Subunternehmer** wurden § 17 der GefStoffV angepasst. So hat der Auftraggeber die personelle und sicherheitstechnische Eignung des Fremdunternehmens zu prüfen und es vor Beginn der Arbeiten über sonstige betriebsspezifische Gefahrenquellen und Verhaltensregeln zu informieren.

Das bisher in der TRGS enthaltene Expositionsverbot wurde in Einklang mit der Neufassung der GefStoffV gestrichen.

Die **Verwendungsverbote** entsprechen dem Anhang IV Nr. 1 der GefStoffV und wurden durch den Hinweis ergänzt, dass



unter das Verbot auch das Anbringen von Photovoltaik- oder Solaranlagen fällt. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass diese Verbote auch für den privaten Bereich gelten.

Anstelle der bisherigen Ermittlungspflicht wurde analog zur GefStoffV der Begriff der **Gefährdungsbeurteilung** neu ein-



geführt, wobei festgelegt wurde, dass diese tätigkeitsbezogen von einer fachkundigen Person durchzuführen ist.

Bei den allgemeinen sicherheitstechnischen Maßnahmen wurde die Forderung nach einer Minimierung der Faserfreisetzung ergänzt. So ist auch die **Ausbreitung von Asbestfasern** nach dem Stand der Technik zu verhindern.

Der mögliche Verzicht auf Atemschutz bei bestimmten Tätigkeiten wurde konkretisiert. So kann neben den Tätigkeiten mit geringer Exposition (Konzentration $< 15.000 \text{ F/m}^3$) auch bei bestimmten Instandhaltungsarbeiten (z. B. Setzen einzelner Gerüstanker in AZ-Produkte, Ausbau einzelner AZ-Platten, Reinigung von Außenwänden, Arbeiten an AZ-Rohrleitungen, Austausch von Dichtungen (keine Schnüre) und Packungen) auf Atemschutz verzichtet werden, falls diese Arbeiten nur im Einzelfall ausgeführt werden und die jeweiligen

aufgeführten Schutzmaßnahmen (siehe Nr. 15 und 16 der TRGS) eingehalten werden.

Arbeitsmedizinischen Vorsorge

Entsprechend der GefStoffV wird nun zwischen **Pflicht- und Angebotsuntersuchungen** unterschieden. Pflichtuntersuchungen erfolgen als Erst- und Nachuntersuchungen während und nach der Beendigung der Tätigkeiten, bei denen die Asbestfaserkonzentrationen von **15.000 F/m³** überschritten wird. Diese Untersuchungen sind – wie bisher – Voraussetzungen für die (Weiter-) Beschäftigung mit diesen Tätigkeiten und vom Unternehmer zu veranlassen. Bei Tätigkeiten, bei denen die Faserkonzentration **15.000 F/m³** unterschreitet – also auch bei Arbeitsverfahren mit geringer Exposition – sind (neu!) den Beschäftigten Vorsorgeuntersuchungen als Erst- und Nachuntersuchungen vom Unternehmer anzubieten. Zusätzlich sind noch für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Faserkonzentration > **15.000 F/m³** durchführten, Nachuntersuchungen nach **Beendigung dieser Tätigkeit** (nachgehende Untersuchungen) anzubieten.

In den Anlagen 1.1 – 1.7 der TRGS 519 sind alle für die Mitteilung der Tätigkeit an die Behörde und die Berufsgenossenschaft erforderlichen Unterlagen (Mitteilungen, Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsplan sowie Musterbetriebsanweisungen) als Formulare enthalten, die nur noch mit den betrieblichen Daten und Gegebenheiten ergänzt werden müssen.



Wesentliche Auswirkungen

>> Bei der Mitteilung (bisher Anzeige) sind die neuen Formulare zu benutzen und die entsprechenden Vorgaben für die Gefährdungsbeurteilungen, den Arbeitsplan und die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu berücksichtigen.

>> Auch für Beschäftigte, die ausschließlich Arbeiten mit geringer Exposition oder gelegentlich bestimmte Instandhaltungsarbeiten (siehe Nr. 16) durchführen, sind vor und während der Tätigkeit Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Die Forderung für das Angebot von so genannten nachgehenden Untersuchungen – also in regelmäßigen Abständen nach Beendigung dieser Tätigkeiten – besteht jedoch nicht. Um eine eindeutige Abgrenzung von Pflicht- und Angebotsuntersuchungen zu gewährleisten, ist die Mitwirkung des Betriebsarztes bei der Gefährdungsbeurteilung mehr als bisher erforderlich. Mit § 15 der Neufassung der GefStoffV wurde auch die arbeitsmedi-

zinische Vorsorge neu definiert. Dabei wurde klargestellt, dass damit nicht nur Vorsorgeuntersuchungen gemeint sind.

>> Unternehmen, die Instandhaltungsarbeiten nach den anerkannten Verfahren mit geringer Exposition der Arbeitnehmer (siehe BGI 664) ausführen, können in der Praxis im Wesentlichen arbeiten wie bisher. Durch die konkretisierten Ausführungen in Nr. 16.2 Abs. 7 dürfte sich die vereinzelt aufgetretene Frage „Wie sind Sägearbeiten an AZ-Rohrleitungen mit DN > 250 zu bewerten?“ erübrigen. Sofern diese Arbeiten nach den festgeschriebenen Vorgaben durchgeführt werden, sind sie den „anerkannten Arbeitsverfahren“ gleichgestellt.

Weitere Hinweise:

>> Im März 2007 wurde die GefStoffV novelliert. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Anhang III, Nr. 2 „Partikelförmige Gefahrstoffe“ im Anwen-

dungsbereich (Nr. 2.1) geändert wurde. Der unbestimmte Begriff „Tätigkeiten mit einer geringen Gefährdung“ wurde ersetzt. Der neue Satz lautet nun:

„Nummer 2.4 gilt ergänzend für Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann. Abweichungen von Nummer 2.4.2 bis 2.4.5 sind möglich, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die nur zu einer geringen Exposition führen“.

Damit stehen die nach der TRGS 519 zulässigen Erleichterungen für Arbeiten mit geringer Exposition auch mit den grundlegenden Anforderungen der GefStoffV im Einklang.

>> Die BGI 664 „Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ wird zur Zeit überarbeitet und der Neufassung der TRGS 519 angepasst. ●